

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

- 1.1 Nur schriftliche Bestellungen auf unserem Bestellformular sind gültig. Mündliche Abmachungen, Ergänzungen und Änderungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden.
- 1.2 Abweichungen von unseren Einkaufsbedingungen, einschliesslich Preis- und Kursvorbehalte, sind nur gültig, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklärt haben. Die Auslegung der internationalen Handelsklauseln erfolgt nach den Incoterms 2020, soweit nicht unsere Einkaufsbedingungen oder besondere Vereinbarungen etwas Anderes bestimmen. Bei verspäteter Zustellung von verlangten Materialattesten oder Q-Dokumenten behalten wir uns vor, die vereinbarte Zahlungsfrist entsprechend zu verlängern und/oder die entsprechenden Prüfungen auf Kosten des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.
- 1.3 Unsere Bestellungen sind innert 5 Tagen zu bestätigen. Das Ausbleiben der schriftlichen Bestätigung gilt als Annahme der Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen.
- 1.4 Bei Auftragserteilung ohne Preis oder mit Richtpreis behalten wir uns die Preisgenehmigung nach Erhalt der Bestätigung bzw. der Rechnung vor.
- 1.5 Das Urheberrecht an allen Unterlagen, wie Plänen, Skizzen, Berechnungen etc., die dem Lieferanten ausgehändigt werden, verbleibt bei uns. Der Lieferant wird solche Unterlagen und sämtliche anderen Informationen ausschliesslich zum Zwecke der Ausführung unserer Bestellung benützen. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen und Informationen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen und Informationen zu kopieren, zu vervielfältigen oder in irgendwelcher Weise Drittpersonen zur Kenntnis zu bringen, die nicht mit der Ausführung der Bestellung oder Teilen derselben vom Lieferanten direkt beauftragt sind.
- 1.6 Gesamthafte Weitervergabe unserer Aufträge an Dritte ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig.
- 1.7 Alle Mehrauslagen, die durch Nichtbeachtung unserer Instruktionen oder durch fehlerhafte Lieferungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 1.8 Die Ware ist vor Ablieferung auf qualitative und mengenmässige Übereinstimmung mit unserer Bestellung zu prüfen und die Prüfung auf dem Lieferschein zu bestätigen.

2. Vergütung

- 2.1 Der Lieferant erbringt die Leistungen zu Festpreisen.
- 2.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind.
- 2.3 Die Vergütung wird spätestens 60 Tage nach Ablieferung bzw. Installation fällig. Werden Teilzahlungen (Anzahlungen und Abschlagszahlungen) vereinbart, kann der Besteller vom Lieferanten Sicherstellungen verlangen. Setzt der Lieferant vor der Ablieferung die Listenpreise für seine Leistungen herab, wird die Vergütung entsprechend angepasst.

3. Geheimhaltung

Der Lieferant behandelt alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind die Tatsachen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

4. Lieferung

- 4.1 Für Sendungen an verschiedene Anlieferungsstellen benötigen wir separate Versandanzeigen. Falls zu einer Lieferung die verlangten Begleitpapiere nicht vorhanden sind, lagert die Ware bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Teillieferungen und Vorauslieferungen dürfen ohne unser ausdrückliches Einverständnis nicht erfolgen. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt nach Eintreffen der Lieferung am Erfüllungsort, bzw. wenn dort eine Abnahme erforderlich ist, nach deren Durchführung.

- 4.2 Kosten, die durch Nichtberücksichtigung der Bestellvorschriften für Gefahrgut entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 4.3 Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung wird der Transport durch uns versichert.
- 4.4 Für Beschädigungen während des Transportes infolge ungenügender Verpackung haftet der Lieferant. Wir behalten uns vor, Verpackungsmaterial zurückzugeben und dafür Gutschrift zu verlangen. Im Preis nicht enthaltene Verpackungskosten übernehmen wir nur soweit als diese in der Bestellung separat ausgewiesen werden.
- 4.5 Der Lieferant kommt bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist. Kommt der Lieferant in Verzug, schuldet er eine Konventionalstrafe. Diese beträgt pro Verspätungstag 1%, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

5. Haftung für Mängel

- 5.1 Der Lieferant haftet dafür, dass seine Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften welche der Besteller auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen durfte. Liegt ein Mangel vor, hat der Besteller die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder mängelfreie Ware zu verlangen (Ersatzlieferung). Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von defekten Komponenten erfolgen.
- 5.2 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, haftet der Lieferant zudem für dessen Ersatz, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Lieferant haftet für jedes Verschulden.
- 5.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit der Anlieferung am Erfüllungsort oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit der Lieferant auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Für ersetzte oder revidierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 12 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt.
- 5.4 Der Lieferant haftet für andere Vertragsverletzungen, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Er haftet für jedes Verschulden.

6. Produkthaftungspflicht

Der Lieferant stellt uns hiermit ausdrücklich von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei und entschädigt uns für sämtliche erlittenen Schäden nach unserer Wahl, die sich aus Produkthaftungspflicht im Zusammenhang mit seinen Lieferungen ergeben können und die gegen uns erhoben werden. Wir verpflichten uns, den Lieferanten über solche Ansprüche unverzüglich nach Kenntnis zu informieren, jedoch behalten wir das Recht ausdrücklich vor, Ansprüche gegenüber dem Lieferanten auch nach Ablauf allfälliger Fristen aus einschlägigen Produkthaftungsgesetzen geltend zu machen. Der Lieferant verzichtet hiermit auf die Einrede der Verjährung.

7. Umweltschutz

Der Lieferant sorgt dafür, dass seine Ware sämtlichen zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Umweltschutzbestimmungen entspricht. Er haftet für die Verletzung solcher Bestimmungen und hat uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter inkl. Behörden freizustellen und schadlos zu halten.

8. Rechnung und Zahlung

Für Bestellungen verschiedener Einkaufsstellen benötigen wir separate Fakturen. Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgt die Zahlung 30 Tage nach Rechnungseingang abzüglich 2% Skonto.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 9.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist deren Bestimmungsort, für die Zahlung der Sitz der Kellenberger Switzerland AG, CH-Goldach (Schweiz).

Gerichtsstand für den Lieferanten und den Besteller ist Goldach (Schweiz). Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht; die Anwendung der Bestimmungen des UN-Abkommens vom 11.4.1980 (Wiener Kaufsrecht) ist ausgeschlossen.

- 9.2 Beide Parteien werden bestrebt sein, Differenzen auf gütlichem Wege zu lösen.